



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 6
161. Jahrgang
Köln, 1. Juni 2021

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 77	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	91
Nr. 78	Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	104
Nr. 79	Geschäftsordnung des Betroffenenbeirates (BB EBK)	104

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 80	Priesterweihe im Hohen Dom	107
Nr. 81	Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien und Einkehrtagen im Erzbistum Köln	107

Personalia

Nr. 82	Personalchronik	109
--------	---------------------------	-----

Dokumente des Erzbischofs

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Teil 1 Tarifrunde

A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

Ausgangswert für die jeweils erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am 1. Januar 2021.

B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

2. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

3. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

IV. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

C. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR**I. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR**

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

II. Weitere Vergütungsbestandteile

1. Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

2. Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021 99,57 Euro
ab 1. April 2022 101,36 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021 89,64 Euro
ab 1. April 2022 91,25 Euro

3. Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach B.II.1. ergeben sich die nachfolgend in den Ziffern 3.1 bis 3.6 aufgeführten neuen mittleren Werte:

3.1. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. April 2021 125,93 Euro
ab 1. April 2022 128,20 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2021 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,12 Euro	35,57 Euro
VG 9a	7,12 Euro	28,42 Euro
VG 8	7,12 Euro	21,33 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2022 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,25 Euro	36,21 Euro
VG 9a	7,25 Euro	28,93 Euro
VG 8	7,25 Euro	21,71 Euro

3.2. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. April 2021 21,51 Euro
ab 1. April 2022 21,90 Euro

3.3. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2021
1 bis 2	148,63 Euro
3 bis 5b	148,63 Euro
5c bis 12	141,55 Euro

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2022
1 bis 2	151,31 Euro
3 bis 5b	151,31 Euro
5c bis 12	144,10 Euro

3.4. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C
1. April 2021	115,82 Euro	139,00 Euro	153,49 Euro
1. April 2022	117,90 Euro	141,50 Euro	156,25 Euro

D	E	F
169,96 Euro	141,64 Euro	188,59 Euro
173,02 Euro	144,19 Euro	191,98 Euro

3.5. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. April 2021 1,70 Euro
ab 1. April 2022 1,73 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. April 2021 0,84 Euro
ab 1. April 2022 0,86 Euro

3.6. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021 335,44 Euro
ab 1. April 2022 341,48 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021 436,05 Euro
ab 1. April 2022 443,90 Euro

D. Änderungen in Anlage 7 AVR

I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 25,00 Euro und
- zum 1. April 2022 um weitere 25,00 Euro erhöht.

E. Anlage 17a AVR - Altersteilzeit

I. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2023 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2023 begonnen hat.“

E. Änderungen in Anlage 9 AVR

I. § 1 der Anlage 9 AVR wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „monatlich“ das Wort „mindestens“ eingefügt:

„(3) ¹Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich mindestens

- a) für den vollbeschäftigten Mitarbeiter EUR 6,65
- b) (weggefallen)
- c) für den teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter vom Betrag nach Buchstabe a den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht,
- d) für den zu seiner Ausbildung Beschäftigten EUR 13,29,
- e) für die in Buchstabe d Genannten, deren Ausbildungsvergütung bzw. Entgelt monatlich mindestens 971,45 Euro beträgt, Euro 6,65.“

G. Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

I. In Anlage 1 AVR wird Abschnitt X „Zusatzbestimmungen zu den Bezügen“ um einen neuen Absatz g ergänzt:

„(g) Bestandteile der Vergütung bzw. des Entgelts können einzelvertraglich zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO umgewandelt werden.“

H. Zulagen

Alle nachfolgenden Euro-Beträge sind mittlere Werte.

I. Pflegezulage

In § 12 der Anlagen 31 und 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 jeweils ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 70 Euro (Pflegezulage); die Pflegezulage wird zum 1. März 2022 auf 120

Euro erhöht. ²Ab dem 1. Januar 2023 nimmt die Pflegezulage an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

II. Intensivzulage

Die monatliche Intensivzulage gemäß Anmerkung Nr. 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D der Anlagen 31 und 32 AVR wird zum 1. März 2021 von 46,02 Euro auf 100 Euro erhöht:

In Anmerkung 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang D zu den Anlagen 31 und 32 AVR wird der Wert 46,02 Euro durch 100,00 Euro ersetzt.

III. Wechselschichtzulage

Die Wechselschichtzulage wird für alle Mitarbeiter in den Anlagen 31, 32 und 33 AVR auf monatlich 155 Euro zum 01. März 2021 pro Monat erhöht. Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.

§ 6 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und 33 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 155 Euro monatlich. ²Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.“

IV. In § 12 der Anlage 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt nach Absatz 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25 Euro.“

I. Weitere Regelungen

I. Streichung Anlage 15 AVR

Die Anlage 15 AVR „Übergangsgeld“ wird ersatzlos gestrichen.

II. Befristete Regelungen

1. In Anlage 2 AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

2. In § 5 der Anlage 22 AVR („Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege“) wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 der Anlage 23 AVR („Besondere Regelungen für Fahrdienste“) wird um einen neuen Satz 7 ergänzt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8:

„7In den Jahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 96,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3.“

4. Anlage 33 zu den AVR

a) In § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

b) Im Anhang B der Anlage 33 AVR wird in der Anmerkung 31 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

J. Nachbesserung

Sofern sich aus den endgültigen Tariftexten des Tarifabschlusses TVöD-VKA vom 25.10.2020 zu den Regelungen unter B. bis H. dieses Beschlusses abweichende Formulierungen, Inhalte oder betreffend die Anlagen 7, 31 bis 33 AVR abweichende Vergütungswerte ergeben, wird die Bundeskommission in ihrer nächsten auf die Veröffentlichung der endgültigen Tarifver-

tragstexte folgenden Sitzung diese behandeln und Beschlüsse hierzu fassen.

Teil 2 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Freiburg, den 25. Februar 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile (Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. April 2021

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlage 3, gültig ab 1. April 2021 (+1,4 %, mindestens 50 Euro)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.006,35	5.444,78	5.883,24	6.113,28	6.343,25	6.573,17	6.803,19	7.033,15	7.263,10	7.493,12	7.723,09	7.933,66
1a	4.634,54	5.012,84	5.391,10	5.601,72	5.812,35	6.022,96	6.233,65	6.444,22	6.654,92	6.865,48	7.076,13	7.170,68
1b	4.297,13	4.621,64	4.946,20	5.152,50	5.358,88	5.565,19	5.771,50	5.977,84	6.184,14	6.390,52	6.476,48	-
2	4.089,70	4.366,91	4.644,17	4.816,10	4.988,05	5.160,04	5.331,99	5.503,94	5.675,83	5.847,77	5.957,45	-
3	3.722,49	3.961,04	4.199,59	4.356,54	4.513,42	4.670,35	4.827,19	4.984,08	5.141,02	5.297,94	5.321,56	-
4a	3.475,53	3.673,00	3.877,21	4.014,81	4.152,37	4.289,88	4.427,42	4.565,04	4.702,56	4.833,69	-	-
4b	3.255,30	3.419,96	3.584,59	3.703,13	3.823,47	3.943,83	4.064,22	4.184,59	4.304,97	4.399,49	-	-
5b	3.059,76	3.193,63	3.333,56	3.436,42	3.535,22	3.634,39	3.737,53	3.840,67	3.943,83	4.012,60	-	-
5c	2.854,12	2.958,04	3.065,54	3.155,40	3.250,06	3.344,70	3.439,39	3.534,02	3.618,38	-	-	-
6b	2.711,05	2.797,58	2.884,14	2.945,06	3.008,05	3.071,14	3.136,89	3.206,81	3.276,83	3.328,25	-	-
7	2.582,12	2.654,57	2.726,96	2.778,14	2.829,34	2.880,54	2.932,06	2.985,81	3.039,61	3.073,02	-	-
8	2.463,86	2.523,90	2.583,95	2.622,79	2.658,10	2.693,39	2.728,70	2.764,03	2.799,33	2.834,67	2.868,19	-
9a	2.387,09	2.432,40	2.477,68	2.512,87	2.548,04	2.583,26	2.618,48	2.653,70	2.688,86	-	-	-
9	2.334,17	2.383,57	2.433,04	2.470,13	2.503,66	2.537,25	2.570,76	2.604,33	-	-	-	-
10	2.170,25	2.210,86	2.251,51	2.288,58	2.322,10	2.355,63	2.389,19	2.422,75	2.445,72	-	-	-
11	2.036,68	2.087,24	2.119,04	2.143,78	2.168,47	2.193,23	2.217,91	2.242,67	2.267,38	-	-	-
12	1.953,08	1.984,84	2.016,66	2.041,34	2.066,10	2.090,80	2.115,54	2.140,24	2.164,95	-	-	-

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlage 3, gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.096,46	5.542,79	5.989,14	6.223,32	6.457,43	6.691,49	6.925,65	7.159,75	7.393,84	7.628,00	7.862,11	8.076,47
1a	4.717,96	5.103,07	5.488,14	5.702,55	5.916,97	6.131,37	6.345,86	6.560,22	6.774,71	6.989,06	7.203,50	7.299,75
1b	4.374,48	4.704,83	5.035,23	5.245,25	5.455,34	5.665,36	5.875,39	6.085,44	6.295,45	6.505,55	6.593,06	-
2	4.163,31	4.445,51	4.727,77	4.902,79	5.077,83	5.252,92	5.427,97	5.603,01	5.777,99	5.953,03	6.064,68	-
3	3.789,49	4.032,34	4.275,18	4.434,96	4.594,66	4.754,42	4.914,08	5.073,79	5.233,56	5.393,30	5.417,35	-
4a	3.538,09	3.739,11	3.947,00	4.087,08	4.227,11	4.367,10	4.507,11	4.647,21	4.787,21	4.920,70	-	-
4b	3.313,90	3.481,52	3.649,11	3.769,79	3.892,29	4.014,82	4.137,38	4.259,91	4.382,46	4.478,68	-	-
5b	3.114,84	3.251,12	3.393,56	3.498,28	3.598,85	3.699,81	3.804,81	3.909,80	4.014,82	4.084,83	-	-
5c	2.905,49	3.011,28	3.120,72	3.212,20	3.308,56	3.404,90	3.501,30	3.597,63	3.683,51	-	-	-
6b	2.759,85	2.847,94	2.936,05	2.998,07	3.062,19	3.126,42	3.193,35	3.264,53	3.335,81	3.388,16	-	-
7	2.628,60	2.702,35	2.776,05	2.828,15	2.880,27	2.932,39	2.984,84	3.039,55	3.094,32	3.128,33	-	-
8	2.508,21	2.569,33	2.630,46	2.670,00	2.705,95	2.741,87	2.777,82	2.813,78	2.849,72	2.885,69	2.919,82	-
9a	2.430,06	2.476,18	2.522,28	2.558,10	2.593,90	2.629,76	2.665,61	2.701,47	2.737,26	-	-	-
9	2.376,19	2.426,47	2.476,83	2.514,59	2.548,73	2.582,92	2.617,03	2.651,21	-	-	-	-
10	2.209,31	2.250,66	2.292,04	2.329,77	2.363,90	2.398,03	2.432,20	2.466,36	2.489,74	-	-	-
11	2.073,34	2.124,81	2.157,18	2.182,37	2.207,50	2.232,71	2.257,83	2.283,04	2.308,19	-	-	-
12	1.988,24	2.020,57	2.052,96	2.078,08	2.103,29	2.128,43	2.153,62	2.178,76	2.203,92	-	-	-

Ausbildungsvergütungen in Euro gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+25 Euro)	01.04.2022 (+25 Euro)
Abschnitt B II: Schüler an Kranken- und Altenpflegeschulen		
1. Ausbildungsjahr	1.165,69	1.190,69
2. Ausbildungsjahr	1.227,07	1.252,07
3. Ausbildungsjahr	1.328,38	1.353,38
Abschnitt C II: Kranken- und Altenpflegehelfer		
Ausbildungsvergütung	1.089,91	1.114,91
Abschnitt D: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.627,02	1.652,02
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.570,36	1.595,36
3. Sozialarbeiter/innen	1.851,21	1.876,21
4. Sozialpädagogg/inn/en	1.851,21	1.876,21
5. Erzieher/innen	1.627,02	1.652,02
6. Kinderpfleger/innen	1.570,36	1.595,36
7. Altenpfleger/innen	1.627,02	1.652,02
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.627,02	1.652,02
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.570,36	1.595,36
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.688,76	1.713,76
11. Arbeitserzieher/innen	1.688,76	1.713,76
12. Rettungsassistent/inn/en	1.570,36	1.595,36
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.043,26	1.068,26
2. Ausbildungsjahr	1.093,20	1.118,20
3. Ausbildungsjahr	1.139,02	1.164,02
4. Ausbildungsjahr	1.202,59	1.227,59
Abschnitt G: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.040,24	1.065,24
2. Ausbildungsjahr	1.100,30	1.125,30
3. Ausbildungsjahr	1.197,03	1.222,03

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 31 zu den AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	7.017,95
EG 14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	6.444,31
EG 13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	5.981,85
EG 12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	5.871,32
EG 11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	5.367,08
EG 10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	4.862,83
EG 9c	3.330,42	3.576,45	3.844,01	4.132,31	4.442,23	4.664,40
EG 9b	3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	4.475,93

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
EG 14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
EG 13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
EG 12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
EG 11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
EG 10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
EG 9c	3.390,37	3.640,83	3.913,20	4.206,69	4.522,19	4.748,36
EG 9b	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.411,44	4.566,09	5.065,45	5.647,54	5.904,31
P 15		4.316,70	4.458,22	4.812,05	5.235,51	5.397,23
P 14		4.212,26	4.350,37	4.695,64	5.164,74	5.250,34
P 13		4.107,84	4.242,52	4.579,21	4.822,33	4.885,10
P 12		3.898,94	4.026,79	4.346,38	4.542,69	4.634,00
P 11		3.690,08	3.811,07	4.113,54	4.314,41	4.405,73
P 10		3.483,15	3.595,70	3.914,93	4.069,02	4.166,03
P 9		3.314,30	3.483,15	3.595,70	3.812,20	3.903,51
P 8		3.053,48	3.199,83	3.387,47	3.539,01	3.750,98
P 7		2.880,56	3.053,48	3.319,54	3.452,54	3.589,56
P 6	2.429,67	2.588,09	2.747,56	3.086,75	3.173,21	3.332,80
P 4	2.365,15	2.421,18	2.462,72	2.494,08	2.519,59	2.557,85

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
P 15		4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
P 14		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
P 13		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
P 12		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P 11		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
P 10		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
P 9		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P 8		3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
P 7		2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P 6	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
P 4	2.407,72	2.464,76	2.507,05	2.538,97	2.564,94	2.603,89

Stundenentgelte in Euro gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgelt- gruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
EG 15	30,96	31,52
EG 14	28,55	29,06
EG 13	27,31	27,80
EG 12	25,83	26,29
EG 11	23,62	24,05
EG 10	21,76	22,15
EG 9c	21,69	22,08
EG 9b	20,56	20,93

Entgelt- gruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
P 16	28,06	28,57
P 15	26,21	26,68
P 14	24,77	25,22
P 13	23,21	23,63
P 12	22,35	22,75
P 11	21,55	21,94
P 10	20,57	20,94
P 9	20,26	20,62
P 8	19,36	19,71
P 7	18,55	18,88
P 6	17,18	17,49
P 4	14,52	14,78

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 1. April 2021 (+1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	7.017,95
EG 14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	6.444,31
EG 13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	5.981,85
EG 12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	5.871,32
EG 11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	5.367,08
EG 10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	4.862,83
EG 9c	3.330,42	3.576,45	3.844,01	4.132,31	4.442,23	4.664,40
EG 9b	3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	4.475,93

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 1. April 2022 (+1,8 %)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
EG 14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
EG 13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
EG 12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
EG 11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
EG 10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
EG 9c	3.390,37	3.640,83	3.913,20	4.206,69	4.522,19	4.748,36
EG 9b	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.411,44	4.566,09	5.065,45	5.647,54	5.904,31
P 15		4.316,70	4.458,22	4.812,05	5.235,51	5.397,23
P 14		4.212,26	4.350,37	4.695,64	5.164,74	5.250,34
P 13		4.107,84	4.242,52	4.579,21	4.822,33	4.885,10
P 12		3.898,94	4.026,79	4.346,38	4.542,69	4.634,00
P 11		3.690,08	3.811,07	4.113,54	4.314,41	4.405,73
P 10		3.483,15	3.595,70	3.914,93	4.069,02	4.166,03
P 9		3.314,30	3.483,15	3.595,70	3.812,20	3.903,51
P 8		3.053,48	3.199,83	3.387,47	3.539,01	3.750,98
P 7		2.880,56	3.053,48	3.319,54	3.452,54	3.589,56
P 6	2.429,67	2.588,09	2.747,56	3.086,75	3.173,21	3.332,80
P 4	2.365,15	2.421,18	2.462,72	2.494,08	2.519,59	2.557,85

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
P 15		4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
P 14		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
P 13		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
P 12		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P 11		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
P 10		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
P 9		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P 8		3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
P 7		2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P 6	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
P 4	2.407,72	2.464,76	2.507,05	2.538,97	2.564,94	2.603,89

Stundenentgelte in Euro gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgelt- gruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
EG 15	30,96	31,52
EG 14	28,55	29,06
EG 13	27,31	27,80
EG 12	25,83	26,29
EG 11	23,62	24,05
EG 10	21,76	22,15
EG 9c	21,69	22,08
EG 9b	20,56	20,93

Entgelt- gruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
P 16	28,06	28,57
P 15	26,21	26,68
P 14	24,77	25,22
P 13	23,21	23,63
P 12	22,35	22,75
P 11	21,55	21,94
P 10	20,57	20,94
P 9	20,26	20,62
P 8	19,36	19,71
P 7	18,55	18,88
P 6	17,18	17,49
P 4	14,52	14,78

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 33 AVR

Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 AVR,
gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	5.926,84
S 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	5.416,02
S 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	5.082,02
S 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	4.924,83
S 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	4.773,76
S 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	4.617,03
S 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	4.600,17
S 11b	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	4.587,78
S 11a	3.184,84	3.414,31	3.577,32	3.994,89	4.322,33	4.518,80
S 10	2.964,47	3.265,62	3.416,21	3.866,09	4.233,05	4.534,46
S 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
S 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
S 3	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
S 2	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 33 AVR

Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 AVR,
gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 10	3.017,83	3.324,40	3.477,70	3.935,68	4.309,24	4.616,08
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR
(Beschäftigte der Anlage 2 AVR)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	99,57	101,36
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	89,64	91,25
Kinderzulage (Anlage 1 V)	125,93	128,20
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,12	7,25
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	35,57	36,21
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,42	28,93
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,33	21,71
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,51	21,90
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	148,63	151,31
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	148,63	151,31
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	141,55	144,10
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	115,82	117,90
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	139,00	141,50
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	153,49	156,25
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	169,96	173,02
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,64	144,19
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	188,59	191,98
Zuschlag für Nacharbeit (Anlage 6a lit. e)	1,70	1,73
Zuschlag für Samstagarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,84	0,86
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	335,44	341,48
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	436,05	443,90

Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anhang F zur Anlage 31 AVR bzw. Anhang G zur Anlage 32 AVR
(Garantiebeträge)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 und 32	64,30	65,46
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 und 32	102,89	104,74

Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anlage 33 AVR
(Garantiebeträge)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
Garantiebetrag 1 in Anlage 33	64,30	65,46
Garantiebetrag 2 in Anlage 33	102,89	104,74

II) Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 10. Mai 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 78 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 9. März 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde 2021/2022 in der Caritas wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. März 2021 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 10. Mai 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 79 Geschäftsordnung des Betroffenenbeirates (BB EBK)

Unser Selbstverständnis

(1) Wir sind als Betroffene Experten und Expertinnen mit vielfältigem Erfahrungs- und Fachwissen. Wir wollen Ursachen, Folgen, Ausmaß und Dunkelziffer von sexualisierter Gewalt in der Kirche gegen Menschen grundlegend in den Blick nehmen. Wir setzen uns dafür ein, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und dafür, dass dazu geeignete Maßnahmen nachhaltig entwickelt und umgesetzt werden. Unsere Arbeit im Betroffenenbeirat ist ein Beitrag dazu, sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch und Stigmatisierung als massives kirchliches Problem sichtbar zu machen. Wir setzen uns für die Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch von Mai 2012“ ein.

(2) Wir sind parteilich für Betroffene sexualisierter Gewalt und ihre Interessen. Deren Anliegen wollen wir gesamtkirchlich sichtbar machen. Wir nehmen aus Sicht von Betroffenen/Überlebenden Stellung zu aktuellen Themen der sexualisierten Gewalt und des Machtmissbrauchs. Wir setzen uns für eine weitere Verbreitung und kirchliche Akzeptanz von Betroffenenbeteiligung ein. Wir engagieren uns dafür, dass entstandenes Leid anerkannt, aufgearbeitet und entschädigt wird. Wir setzen uns dafür ein, dass kirchliche Hilfesysteme eine Struktur erhalten, mit der sie den Betroffenen wirksame Hilfe bieten können. Wir möchten kirchliches, familiäres und gesellschaftliches Schweigen über sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch aufbrechen. Wir begleiten das Vorhaben des Erzbischofs, die Umstände und Folgen der sexualisierten Gewalt im Umfeld katholischen Lebens aufzuklären und ihnen effektive Maßnahmen entgegenzusetzen. Wir positionieren uns zu diesen Vorhaben und unterbreiten eigene Vorschläge, um Sichtweisen von Betroffenen deutlich zu machen und Betroffene einzubinden. Wir pflegen einen kontinuierlichen Austausch mit dem Erzbischof und seinen Vertretern bzw. zuständigen Gremien im Erzbistum Köln.

(3) Wir vertreten nicht nur uns selbst, sondern stehen für Betroffene/Überlebende sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch ein. Wir sind offen für die Anliegen und die Kommunikation sowohl mit Einzelpersonen als auch bestehenden Betroffenenengruppen. Ausgenommen davon sind Einzelpersonen und Gruppen, die menschenverachtende Einstellungen vertreten.

(4) Wir sehen uns den Menschenrechten (UN Kinderrechtskonvention, der UN Behindertenrechtskonvention und anderen Grundlagen) verpflichtet und grenzen uns von menschenfeindlichen Einstellungen deutlich ab.

1. So arbeitet der Betroffenenbeirat

(1) Der Betroffenenbeirat (BB EBK) hat mindestens 5, maximal 7 gleichberechtigte Mitglieder.

- (2) Der BB EBK wählt mit einfacher Mehrheit aus der Reihe der berufenen Mitglieder einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Sprecher/die Sprecherin und deren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten den BB EBK in der Öffentlichkeit. Sie sind direkte Ansprechpartner gegenüber der Bistumsleitung und der Geschäftsstelle und bereiten zusammen mit der Geschäftsstelle und der Moderation die Sitzungen vor. Sie stehen mit ihren Klarnamen in Veröffentlichungen und vertreten sich gegenseitig.
- (3) Unser Selbstverständnis ist partizipativ. Wir verstehen uns als lernendes Gremium. Wir wollen Aktuelles aufgreifen, uns kirchenpolitisch einmischen, Informationen weitergeben und verbreiten. Wir kommunizieren transparent nach innen und nach außen. Wir gehen konstruktiv und mit gegenseitigem Respekt mit Konflikten um. Jedes Mitglied ist berechtigt, jedoch niemand verpflichtet, sich zu einzelnen Themen oder Fragen zu äußern.
- (4) Die berufenen Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro zuzüglich der entstandenen Fahrtkosten. Es gelten die Reisekostenbestimmungen des Erzbischöflichen Generalvikariates in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Wir nehmen bei Bedarf Supervision und gegebenenfalls externe Streitschlichtung in Anspruch. Die Kosten übernimmt das Erzbistum Köln.
- (6) Wir arbeiten mit anderen Betroffeneninitiativen, sowohl kirchlich als auch außerkirchlich, zusammen und nutzen bei Bedarf die Expertise von Fachorganisationen.

2. Auswahlverfahren zur Besetzung des Betroffenenbeirates

- (1) Steht eine Neubesetzung des Betroffenenbeirates an, so beginnt der Beteiligungsprozess mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und einer ausführlichen und angemessen auf Betroffene zugehenden Information gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) In einer öffentlichen Ausschreibung werden Betroffene, die sexuelle Gewalt im Raum der katholischen Kirche erlitten haben (oder deren Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter), aufgerufen, sich zur Begleitung des diözesanen Aufarbeitungsprozesses für eine Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat zu bewerben.
- (3) Das Auswahlverfahren für die Mitgliedschaft in dem Betroffenenbeirat erfolgt durch ein vom Erzbischof zu berufendes Auswahlgremium. Diesem Auswahlgremium sollen kirchliche Vertreter sowie für die Durchführung eines solchen Verfahrens qualifizierte Expertinnen und Experten, zum Beispiel aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder Verwaltung, und möglichst Menschen aus dem Kreis der Betroffenen angehören. Die nichtkirchlichen Vertreter stellen die Mehrheit des Auswahlgremiums. Das Auswahlverfahren mit vorheriger Öffentlichkeitsinformation findet erstmalig Anwendung zur Besetzung des Betroffenenbeirates ab dem 01.04.2022. Interimsweise beruft der Erzbischof die Mitglieder des Betroffenenbeirates mit einer Amtszeit bis zum 31.03.2022.
- (4) Das Auswahlgremium trifft bei der Auswahl Mitglieder des Betroffenenbeirates seine Auswahlentscheidung nach Eignung und Motivation bezüglich des anstehenden Aufarbeitungsprozesses. Es wird dabei auf Diversität hinsichtlich Geschlecht und Herkunft sowie auf unterschiedliche Kontexte sexualisierter Gewalterfahrungen in Bezug auf institutionelle, geografische und zeitliche Faktoren geachtet. Personen, die als Minderjährige von sexueller Gewalt betroffen waren, stellen die Mehrheit der Mitglieder. Liegen mehr Bewerbungen als vorgesehene Mitgliedschaften im Betroffenenbeirat vor, trifft das Auswahlgremium eine abschließende Besetzungsentscheidung. Anschließend beruft der Erzbischof die ausgewählten Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber um eine Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat werden über die Modalitäten des Auswahl- und Besetzungsverfahrens, zeitliche und lokale Rahmenbedingungen und die Aufgaben- und Kompetenzbereiche der Betroffenenbeteiligung in geeigneter Weise informiert.
- (6) Die Person, welche von Seiten des Erzbistums Köln die Betroffenenbeteiligung begleitet, wird den Bewerberinnen und Bewerbern konkret benannt.

3. Interne Kommunikation der Mitglieder

- (1) Vorrangiges Medium ist der persönliche Austausch der Mitglieder. Darüber hinaus nutzt der BB EBK eine interne digitale Kommunikationsplattform als geschlossenes Forum, in der sich die Mitglieder regelmäßig und selbstständig informieren.
- (2) Zu einzelnen Themen können interne Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder informieren sich gegenseitig, wenn sie länger als 21 Tage nicht erreichbar sind.

4. Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates

- (1) Die Geschäftsstelle des BB EBK ist die Stabsstelle Intervention.
- (2) Die Geschäftsstelle des BB EBK übernimmt folgende Aufgaben:
 - a. Kommunikation zwischen dem BB EBK und der Bistumsleitung.
 - b. Haushaltsabwicklung der beim BB EBK entstehenden Kosten, insbesondere Verwaltung der im Zusammenhang mit den Sitzungen entstehenden Kosten und der Kostenerstattungsanträge der Mitglieder nach den einschlägigen Rechtsvorschriften. Erstattungsanträge der Mitglieder des BB EBK

sind der Geschäftsstelle spätestens innerhalb von drei Monaten nach Sitzungsdatum vorzulegen.

c. Organisation des Schriftverkehrs.

d. Weiterleitung von Anfragen an die Mitglieder des BB EBK und der Arbeitsgruppen.

e. Organisation der Sitzungen: vier Wochen vor der nächsten Sitzung Ankündigung derselben mit der Bitte, TOP einzubringen, Versenden der Einladung und der TO sieben Tage vor der Sitzung.

f. Erstellen von Ergebnisprotokollen der Sitzungen. Das Protokoll enthält die Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des BB EBK zuzuleiten. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung. Die Protokolle sind nicht öffentlich und in jedem Fall vertraulich zu behandeln.

5. Sitzungen des Betroffenenbeirates

5.1. Termine

(1) Die Sitzungen des BB EBK sind nicht öffentlich und vertraulich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Sitzungsbeiträge und Verhalten der Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Die Mitglieder unterzeichnen zu Beginn ihrer Tätigkeit die Verschwiegenheitserklärung nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz.

(2) Die Sitzungstermine des BB EBK werden von den Mitgliedern spätestens in der 3. Sitzung des Vorjahres für das nächste Jahr festgelegt. Sondertermine sind mit einer Einladungsfrist von drei Wochen jederzeit möglich.

5.2. Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung liegt bei der Geschäftsstelle und diese sorgt für eine Moderation.

5.3. Sitzungsort

Regelmäßiger Sitzungsort ist Köln. Bei Bedarf kann der BB EBK einen anderen Sitzungsort oder die Durchführung der Sitzung als Videokonferenz beschließen.

5.4. Teilnehmende

(1) An den Sitzungen nehmen alle vom Erzbischof berufenen Betroffenen, ein Vertreter der Geschäftsstelle und die Moderation teil. Weiterhin können der Erzbischof oder ein Vertreter der Bistumsleitung teilnehmen. Die/Der Präventionsbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil. Personen aus dem Beraterstab des Erzbischofs können auf Wunsch der Bistumsleitung oder der Betroffenen ebenfalls eingeladen werden.

(2) Weitere Einladungen spricht der BB EBK auf Beschluss aus, zum Beispiel an externe Experten/Expertinnen.

(3) Vertraulichkeit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind garantiert.

5.5. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der BB EBK ist beschlussfähig, wenn zur Sitzungsordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn bei 5 berufenen Mitgliedern mindestens 3 Mitglieder, bei 6 berufenen Mitgliedern mindestens 4 und bei 7 berufenen Mitgliedern mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(2) Stimmberechtigt sind nur die berufenen Mitglieder des BB EBK.

(3) Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefasst; auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Beschlüsse können ebenfalls im Format einer Videokonferenz oder als Umlaufbeschluss in Schriftform gefasst werden.

(4) Beschlussvorlagen sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Beschlussvorlagen, die die Änderung der Geschäftsordnung, den Ausschluss eines Mitgliedes oder in vergleichbarer Schwere die Belange des BB EBK betreffen, bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit der berufenen Mitglieder, d.h. bei 5 Mitgliedern 3 Stimmen, bei 6 Mitgliedern 4 Stimmen, bei 7 Mitgliedern 5 Stimmen.

(6) Alle für die Öffentlichkeit bestimmten Äußerungen des BB EBK werden mit ihrem Inhalt beschlossen. Alle für die Öffentlichkeit und in Abwesenheit des Erzbischofs oder seines Vertreters gefassten Äußerungen müssen dem Erzbischof oder seinem Vertreter vor der Veröffentlichung zur Kenntnis vorgelegt werden.

6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

6.1. Organisation und Betreuung des Internetauftritts des Betroffenenbeirates

(1) Der BB EBK ist über die E-Mail-Adresse betroffenbeirat@erzbistum-koeln.de sowie über die postalische Adresse der Geschäftsstelle, Stabsstelle Intervention, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, zu erreichen.

(2) Anfragen der Presse leitet die Geschäftsstelle an die berufenen Mitglieder weiter. Diese entscheiden, wer die Anfrage beantwortet.

6.2. Umgang mit externen Personen

Der Austausch mit externen Personen ist uns wichtig und wird gepflegt. Externe Personen können zur Teilnahme an Sitzun-

gen hinzugezogen werden. Sie müssen sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich einzelner Sitzungsbeiträge bzw. des Verhaltens einzelner Mitglieder verpflichten.

6.3. Rückkopplung mit Netzwerken der Mitglieder des Betroffenenbeirates

Der BB EBK stellt sicher, dass die Interessen von externen Betroffeneninitiativen und Interessenverbänden gehört werden. Eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit Betroffenenbeiräten anderer (Erz-)Diözesen ist dem BB EBK wichtig und wird gepflegt. Ein regelmäßiger jährlicher Austausch wird angestrebt.

6.4. Teilnahme einzelner entsandter Mitglieder an Tagungen und Kongressen im Auftrag des Betroffenenbeirates

Im Auftrag des BB EBK können einzelne Mitglieder zu Tagungen und Kongressen entsendet werden. Die Mitglieder besuchen die Tagungen in der Funktion als Vertretung des Betroffenenbeirates. Fachliche und finanzielle Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Die Mitglieder schlagen Tagungen und Kon-

gresse zur Abstimmung vor. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind im Vorfeld und vor einer verbindlichen Zusage mit dem Erzbistum abzustimmen.

7. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den BB EBK und mit der Zustimmung durch den Erzbischof zum 15. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Mai 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 71, S. 83 f.) außer Kraft.
- (2) Sie wird nach zwei Jahren überprüft und ggf. angepasst.

Köln, 15. März 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 80 Priesterweihe im Hohen Dom

Köln, 16. Mai 2021

Am Freitag, dem 11. Juni 2021 wird Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki voraussichtlich vier Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars die Priesterweihe spenden. Die Feier der Weiheliturgie beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom. Zur Einhaltung der Corona-Bestimmungen können an der diesjährigen Priesterweihe nur geladene Gäste teilnehmen.

Nr. 81 Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien und Einkehrtagen im Erzbistum Köln

Köln, 1. Juni 2021

1. Allgemeines

Gefördert werden:

- 1.1 Exerzitien
Darunter werden geistliche Übungen verstanden, in denen Christen/innen ihr religiöses Leben im Gegenüber zu Jesus Christus betrachten und erneuern und die von einem Begleiter / einer Begleiterin angeleitet werden. Eine Förderung ist einmal pro Jahr möglich.
 - (a) Ignatianische Exerzitien werden bis zu einer Dauer von höchstens 30 Tagen gefördert.
 - (b) Familienexerzitien: Kinder ab 5 Jahren werden eigens altersgerecht religionspädagogisch begleitet und erhalten zusätzlich zu den Eltern eine eigene Förderung.
 - (c) Exerzitien im Alltag
- 1.2 Einkehrtage
Darunter werden Formate wie z. B. Besinnungstage,

Oasentage, Auszeitstage verstanden, welche die Glaubensvertiefung und Glaubenseinübung zum Ziel haben.

Pro Jahr und Person bzw. Gruppe werden zwei Einkehrtage gefördert, die zusammenhängend oder einzeln beantragt werden können.

- 1.3 Pilger- und Wallfahrten
Pilger- und Wallfahrten, die zu Fuß oder per Fahrrad unternommen werden, können bis zu einer Dauer von maximal fünf aufeinanderfolgenden Tagen bezuschusst werden.
2. Zuschussberechtigung
Zuschüsse können gewährt werden an:
 - 2.1 Pfarreien des Erzbistums Köln sowie sonstige kirchliche Gruppen und Verbände mit Sitz im Erzbistum Köln für die Durchführung von Exerzitien, Einkehrtagen und Wallfahrten in Deutschland. Angebote im Ausland werden nicht gefördert.
 - 2.2 Katholische Einzelpersonen aus dem Erzbistum Köln, die an Exerzitien, Einkehrtagen oder Wallfahrten in Deutschland teilnehmen. Angebote im Ausland werden nicht gefördert.
 3. Höhe des Zuschusses
 - 3.1 Träger von Exerzitien oder Einkehrtagen erhalten je vollem Veranstaltungstag und Teilnehmendem aus dem Erzbistum Köln einen Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie 5,00 Euro zu den Honorarkosten für geistliche Begleiter/innen.

- 3.2 Träger von Pilger- und Wallfahrten erhalten einen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro je vollem Veranstaltungstag und Teilnehmendem aus dem Erzbistum Köln.
- 3.3 Einzelpersonen erhalten 10,00 Euro pro vollem Veranstaltungstag der Exerzitien, Einkehrtage oder Wallfahrten zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- 3.4 Kinder ab 5 Jahren erhalten bei Familienexerzitien zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung einen Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro pro vollem Veranstaltungstag.
- 3.5 Exerzitien im Alltag werden mit einem Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro je Teilnehmendem aus dem Erzbistum Köln gefördert.

Für einen vollen Veranstaltungstag ist ein inhaltliches Programm der Glaubensvertiefung und Glaubenseinübung von mindestens 6 x 45 min (4,5 h Stunden) nachzuweisen. Zwei halbe Tage, beispielsweise am Beginn und Ende einer länger dauernden Maßnahme, können als ein voller Tag anerkannt werden.

- 4. Ausschluss von der Förderung
Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 4.1 Eucharistiefeiern, Gottesdienste und andere Gebetszeiten.
- 4.2 Fahrtkosten und sonstige Sachaufwendungen der Teilnehmenden und des Veranstalters.
- 4.3 Veranstaltungen und Personen, die aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes, der Katholischen Erwachsenenbildung oder aus anderen Mitteln des Erzbistums Köln gefördert werden.
- 4.4 Die Bezuschussung von Exerzitien, Besinnungstagen und Pilger- und Wallfahrten für Schulen erfolgt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat, HA Schule/Hochschule, 50606 Köln.
- 4.5 Veranstaltungen, die einen reinen Bildungsauftrag haben, wie z.B. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Fortbildungen, Bildungsveranstaltungen (gefördert nach WBG NRW), Studienfahrten; Freizeit- und Familienmaßnahmen; Mitgliedsversammlungen oder Organisationstreffen von Geistlichen Gemeinschaften, Vereinen und Verbänden.

- 5. Antragsverfahren
- 5.1 Zuschüsse für Gruppenveranstaltungen sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung an folgender Stelle zu beantragen:
Erzbischöfliches Generalvikariat, HA Seelsorge, Exerzitiensekretariat, 50606 Köln.
Die Antragstellung erfolgt vorzugsweise online:
Link: https://tagen.erzbistum-koeln.de/edith_stein_exerzitienhaus/zuschuss
Erforderliche Angaben: Verantwortlicher Träger/ verantwortliche Person, Thema, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung, voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden, Kosten, inhaltliches Programm mit Zeitangaben.
- 5.2 Der/die Antragsteller/in erhält vor der Maßnahme einen Bewilligungsbescheid sowie alle erforderlichen Unterlagen für den Verwendungsnachweis.
- 5.3 Nach Abschluss der Veranstaltung sind die geforderten Unterlagen einzureichen, wobei der tatsächlich durchgeführte Programmablauf beigefügt wird. Nach Prüfung wird der Zuschuss auf das Konto des Trägers der Veranstaltung überwiesen.
- 5.4 Einzelpersonen reichen nach Abschluss der Maßnahme folgende Unterlagen ein: Teilnahmebescheinigung mit Angabe der geleisteten Zahlungen, sowie Ort und Dauer der Maßnahme und ein inhaltliches Programm mit Zeitangaben. Bei Ignatianischen Exerzitien genügt anstelle des inhaltlichen Programms ein Hinweis auf diese Exerzitienform in der Teilnahmebescheinigung.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss ermittelt und auf das im Antrag angegebene Konto des/r Antragstellers/in überwiesen.
- 6. Schlussbestimmungen
- 6.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 6.2 Diese Richtlinien treten am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien und Einkehrtagen im Erzbistum Köln vom 1. Oktober 2007 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 213, S. 215f.) außer Kraft.

Personalia

Nr. 82 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.04. *Pater Dr. Jaimon Vengacheriyil Kora CST*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, bis zum 30. April 2023 zum Krankenhausseelsorger in der Krankenhauseelsorge am Helios Klinikum in Bonn/Rhein-Sieg und am Helios Gesundheitszentrum in Rheinbach.
- 01.04. *Herr Pfarrer Tobias Zöller*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Michael in Waldbröl und St. Antonius in Reichshof-Denklingen sowie zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 13.04. *Herr Diakon Hans-Jörg Ganslmeier* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Diakon an den Pfarreien St. Brictius in Stotzheim, St. Dionysius in Hürth-Gleuel, St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich, St. Katharina in Hürth, St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen, St. Martinus in Hürth-Fischenich, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth im Seelsorgebereich Hürth des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 13.04. *Herr Kaplan Joaquim Daniel Wendland* weiterhin bis zum 31. August 2024, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 19.04. *Herr Pfarrer Michael Arend* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss und St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.04. *Msr. Johannes Börsch* weiterhin bis zum 31. August 2022 zum Subdiar an den Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 19.04. *Herr Pfarrer Guido Dalhaus* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subdiar an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss - Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.04. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Michael Durst* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subdiar an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.04. *Pater Dr. Georg Geisbauer OCarm* weiterhin bis zum 31. August 2022 zum Subdiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 19.04. *Herr Diakon Matthias Godde* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss und St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.04. *Pater Innocent Chuwumeka Izunwanne CSSp* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss und St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.04. *Herr Pfarrer Edmund Knopp* weiterhin bis zum 31. August 2022 zum Subdiar an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen sowie den Pfarreien St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzaufindung in Euskirchen-Elsig und St. Georg in Euskirchen-Frauenberg des Seelsorgebereiches Euskirchen-Bleibach/Hardt im Kreisdekanat Euskirchen.
- 19.04. *Msr. Johannes Koch* weiterhin bis zum 31. August 2022 zum Subdiar an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid, St. Peter in Windeck-Herchen, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Joseph in Windeck-Rosbach im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 19.04. *Msr. Wilfried Korfmacher* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus

in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

- 19.04. *Pater Mani Kuzhikandathil CMI* mit Wirkung vom 1. September 2021 bis zum 31. August 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss und St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.04. *Herr Diakon Georg Langer* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.04. *Herr Diakon Michael Linden* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss und St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.04. *Herr Diakon Hermann-Josef Lorenzen* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss - Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.04. *Herr Pfarrer Renovat Nyandwi* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss und St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.04. *Pater Superior Mathieu René Pouls SDS* mit Wirkung vom 1. Mai 2021, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, für die Dauer von zunächst einem Jahr bis zum 30. April 2022 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Solingen.
- 19.04. *Herr Kaplan Dominik Rieder* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Kaplan an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf, St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf, St. Peter in Düsseldorf und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf
- Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 19.04. *Herr Diakon Hermann-Josef Schiefen* mit Wirkung vom 1. Mai 2021 für die Dauer von einem Jahr zum Diakon im Subsidiardienst an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Rott, St. Michael in Geistingen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Westerhausen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 19.04. *Herr Pfarrer Winfried Schwarzer* weiterhin bis zum 30. Juni 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein des Kreisdekanates Mettmann.
- 19.04. *Herr Diakon Michael Thiele* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.04. *Pater Gregor White Opus J.S.S.* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss - Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.04. *Msrgr. Jochen Zerlin* weiterhin bis zum 30. April 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Matthäus in Brühl sowie St. Margareta in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 20.04. *Herr Pfarrer Thomas Bergenthal* mit Wirkung zum 1. Juni 2021 als Seelsorger in der Krankenhausseelsorge an den Einrichtungen des Gemeinschaftskrankenhauses St. Elisabeth und St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 03.05. *Herr Kaplan Chimezie Zephilinus Agbo* mit Wirkung vom 1. Juni 2021, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, bis zum 31. August 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf, St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf, St. Peter in Düsseldorf und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf sowie zum Subsidiar in der Seelsorge der nigerianischen Seelsorgestelle in Düsseldorf.

- 03.05. *Herr Pfarrer Dr. Giovanni Ferro* weiterhin bis zum 30. April 2022 zum Subdiakon in der internationalen Seelsorge an der Italienischen Mission im Stadtdekanat Köln.
- 03.05. *Herr Pfarrer Prälat Paul Knopp* weiterhin bis zum 31. Mai 2022 zum Subdiakon an der Hohen Domkirche zu Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.05. *Herr Kaplan Ezekiel Ifeanyi Chukwu Oko* mit Wirkung vom 1. September 2021, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, bis zum 31. August 2023 zum Subdiakon an den Pfarreien Heilig Geist in Bonn-Venusberg, St. Barbara in Bonn-Ippendorf und St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn.
- 03.05. *Herr Kaplan Thorben Pollmann* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld und St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld im Stadtdekanat Wuppertal.
- 03.05. *Herr Pfarrer Günther Stein* weiterhin bis zum 31. Mai 2022 zum Subdiakon an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 17.05. *Herr Pfarrer Bernhard Wagner* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Franziskus in Köln und St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 29.04. *Herrn Diakon Georg Braun* mit Ablauf des 31. Mai 2021 als Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 30.04. *Herrn Prälat Dr. Günter Assenmacher* als Offizial des Erzbischofs von Köln entpflichtet.
- 04.05. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Andreas Süß* angenommen und mit Ablauf des 31. August 2021 von seinen Aufgaben als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet.
- 12.05. *Herrn Pfarrer Michael Dederichs* als Geistlichen Beirat des Sozialdienstes Katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e.V. sowie als Rector ecclesiae an der SKFM-Kapelle im Gertrudisheim in Düsseldorf-Derendorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 14.04. *Herr Pfarrer i. R. Georg Remke*, 75 Jahre.
- 01.05. *Herr Pfarrer i. R. Roland Hermans*, 76 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.04. *Frau Diana Schreiber* nach der Ordnung der Kirche als Gemeindereferentin im Erzbistum Köln.
- 13.04. *Herr Werner Schürholz* mit Wirkung vom 1. September 2021 als Gemeindereferent in der Krankenhausseelsorge am Kreiskrankenhaus in Waldbröl, am Kreiskrankenhaus Gummersbach, am St. Josef-Krankenhaus Engelskirchen, an der Aggertalklinik Engelskirchen, am Reha-Zentrum Reichshof-Eckenhagen und an der Rhein-Sieg-Rehaklinik Nümbrecht.
- 19.04. *Herr Michael Rattelmüller* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Seelsorger an der Elisabeth-von-Thüringen Realschule in Brühl, als Schulseelsorger am Erzbischöflichen St. Ursula-Gymnasium in Brühl.
- 20.04. *Herr Markus Boos* mit Wirkung vom 1. September 2021 als Pastoralreferent in der Krankenhausesseelsorge an den Einrichtungen der Katholischen Krankenhausesseelsorge im Stadtdekanat Wuppertal.
- 26.04. *Frau Teresa Ferfecki* mit Wirkung vom 1. Mai 2021 bis zum 31. August 2021, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, Dienst als Pastoralreferentin in der Krankenhausesseelsorge am St. Josef-Hospital in Bonn-Beuel im Stadtdekanat Bonn.
- 27.04. *Herr Thomas Burgmer* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss - Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 27.04. *Herr Christian Deppe* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss und St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 27.04. *Herr Alexander Neuroth* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben - als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss und St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 27.04. *Schwester Amala Puthukkalayil SABS*, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Krankenhausesseelsorge an den Einrichtungen des St. Johanna-Etienne-Krankenhaus in Neuss und am Rheinland Klinikum GmbH-Lukaskrankenhaus in Neuss.

- 27.04. *Herr Markus Rischen* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss und St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 27.04. *Frau Caja Steffen* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Roselen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und

St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

- 01.05. *Schwester Daisy Panikulam Mathai SABS*, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, nach der Ordnung der Kirche als Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln.

Es wurde entpflichtet am:

- 19.04. *Herr Martin Böller* mit Ablauf des 30. April 2021, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Supervisor im kirchlichen Feld im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Zur Post gegeben am 1. Juni 2021